



## **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung**

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 15. März 2018 und  
Teilrevision vom 01. Juli 2019 zum Bildungsplan 15.03.2018

für

## **Medizinische Praxisassistentin/ Medizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)**

**Berufsnummer 86915**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für  
Medizinische Praxisassistentin/ Medizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeug-  
nis (EFZ) zur Stellungnahme unterbreitet am 11.08.2020 und am 08.05.2025  
erlassen durch die Trägerschaft der beruflichen Grundbildung - FMH, SVA und ARAM - am  
12.11.2020, letzte Revision 08.05.2025  
aufzufinden unter [www.mpaschweiz.ch](http://www.mpaschweiz.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziel und Zweck .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Die Qualifikationsbereiche im Detail .....</b>	<b>5</b>
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA).....</i>	<i>5</i>
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse .....</i>	<i>9</i>
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung .....</i>	<i>11</i>
<b>5</b>	<b>Erfahrungsnote.....</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Angaben zur Organisation .....</b>	<b>11</b>
	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>13</b>
	<b>Anhang Verzeichnis der Vorlagen .....</b>	<b>14</b>

## 1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Medizinische Praxisassistentin/ Medizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 15.03.2018. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 21 der BiVo.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Medizinische Praxisassistentin/ Medizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 15.03.2018.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis<sup>1</sup>

## 3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

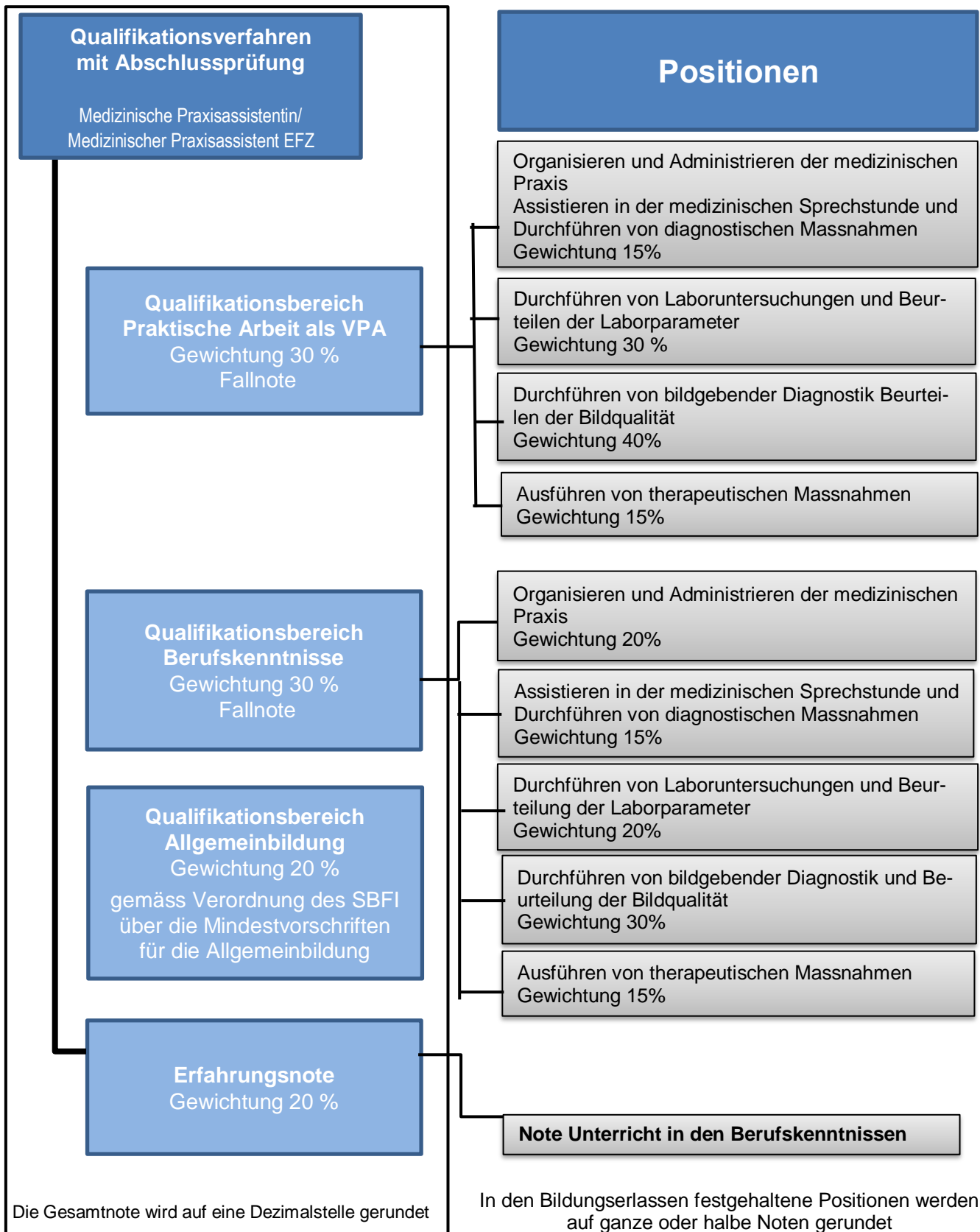
Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

---

<sup>1</sup> Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

**Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):**



Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

**Art. 34 Abs. 2 BBV**

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

## 4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

### 4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die Note des Qualifikationsbereichs vorgegebene praktische Arbeit ist eine Fallnote.

Die VPA dauert 3 Stunden und findet an dem vom Kanton bestimmten Prüfungsort statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		praktisch	mündlich	
1	Organisieren und Administrieren der medizinischen Praxis		10 Min.	15 %
	Assistieren in der medizinischen Sprechstunde und Durchführen von diagnostischen Massnahmen	20 Min.		
2	Durchführen von Laboruntersuchungen und Beurteilen der Laborparameter	60 Min.		30 %
3	Durchführen von bildgebender Diagnostik und Beurteilen der Bildqualität	30 Min.	15 Min.	40 %
4	Ausführen von therapeutischen Massnahmen	45 Min.		15 %

Die Bewertungskriterien sind in den Prüfungsprotokollen definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten; das Punktetotal wird in eine Note pro Position umgerechnet (ganze oder halbe Note)<sup>2</sup>.

Die konkreten Aufgabestellungen werden für jede Positionen 1 bis 4 durch die Kandidatin oder den Kandidaten per Los gezogen. Die geschieht jeweils direkt vor Prüfungsbeginn einer Position. Die Chefexperten/-innen erhalten die Aufgaben mind. 1 Monat vor der Prüfung zur vertraulichen Ansicht und Vorbereitung der Prüfung.

*Figuranten:* Als Figuranten können freiwillige Personen eingesetzt werden, die in keinem direkten Bezug zur Kandidatin oder zum Kandidaten stehen. Alternativ können auch Simulationspuppen oder Modelle eingesetzt werden. Bei mündlichen Interaktionen stehen ausschliesslich die Aussagen der Kandidatin oder des Kandidaten zur Bewertung und nicht diejenigen der Figuranten, damit die Chancengleichheit gewahrt bleibt.

*Bezüglich erlaubter Hilfsmittel wird auf Artikel 18 Absatz 3 der Bildungsverordnung verwiesen*

<sup>2</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

## **Position 1**

Position 1 besteht aus zwei Unterpositionen, für welche jeweils eine Note gesetzt wird.

### **Unterposition 1.1. Organisieren und Administrieren der medizinischen Praxis**

***(10 Minuten, mündlich)***

Die Unterposition 1 besteht aus zwei Rollenspielen.

#### **Rollenspiel 1:**

Das Rollenspiel 1 umfasst folgende Handlungskompetenz:

- HK 1.2: Mit Patientinnen und Patienten mündlich in einer zweiten Landessprache oder in Englisch eine einfache medizinische Kommunikation führen

Während eines Rollenspiels zu einer realistischen beruflichen Praxissituation führt die Kandidatin oder der Kandidat mit einer fremdsprachigen Patientin oder einem fremdsprachigen Patienten ein Gespräch. Das Gespräch bezieht sich auf die Themen, die in HK 1.2. bei den Leistungszielen aufgeführt sind. Es werden sowohl sprachliche als auch fachliche Kriterien beurteilt.

#### **Rollenspiel 2:**

Das Rollenspiel 2 umfasst eine der folgenden Handlungskompetenzen und wird in der ortsüblichen Landessprache geführt:

- HK 1.1. Mit Patientinnen und Patienten adressatengerecht kommunizieren und das Vorgehen festlegen
- HK 1.5. Medikamente und Praxisapotheke gemäss Vorgaben bewirtschaften
- HK 2.4: Besprechungen und Behandlungen mit Patientinnen und Patienten sowie mit externen Stellen planen

Während eines Rollenspiels zu einer realistischen beruflichen Praxissituation führt die Kandidatin oder der Kandidat mit einer Patientin oder einem Patienten ein Gespräch zu einem der Themen, die in den entsprechenden Handlungskompetenzen bei den Leistungszielen aufgeführt sind.

Der Zeitaufwand und der Schwierigkeitsgrad der beiden Gespräche sind ausgewogen.

### **Unterposition 1.2. Assistieren in der medizinischen Sprechstunde und Durchführen von diagnostischen Massnahmen**

***(20 Minuten, praktisch)***

Die Unterposition 1.2. umfasst die unten aufgelisteten Handlungskompetenzen. Die Aufgabestellung wird von einer realistischen beruflichen Praxissituation abgeleitet und bezieht sich je nach Komplexität auf zwei oder mehr Handlungskompetenzen, wobei die HK 2.5. immer zu berücksichtigen ist.

- HK 2.1: Patientinnen und Patienten und das Sprechzimmer für spezifische diagnostische oder therapeutische Massnahmen durch die Ärztin oder den Arzt vorbereiten

- HK 2.2: Patientinnen und Patienten über die notwendigen Vorbereitungen und den geplanten Ablauf der Sprechstunde instruieren
- HK 2.3: Der Ärztin oder dem Arzt in der Sprechstunde assistieren und diagnostische Massnahmen durchführen
- HK 2.5: Die Vorschriften, Empfehlungen und betrieblichen Standards der Hygiene, der Sicherheit und des Umweltschutzes einhalten

Die Kandidatin oder der Kandidat erfüllt die Aufgaben unter Einhaltung von Hygienevorschriften, Sicherheit sowie Umwelt- und Gesundheitsschutz. Sie oder er handelt wirtschaftlich, ökologisch und eigenverantwortlich.

Die Auswahl der Handlungskompetenzen ist betreffend Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad ausgewogen.

### ***Gewichtung***

Bei Position 1 setzt sich die Gewichtung wie folgt zusammen:

- Unterposition 1.1. (mündlicher Teil): 30%
- Unterposition 1.2. (praktischer Teil): 70%

### **Position 2 Durchführen von Laboruntersuchungen und Beurteilen der Laborparameter**

#### ***(60 Minuten, praktisch)***

Position 2 umfasst folgende Handlungskompetenzen:

- HK 3.1: Gerätschaften für Laboruntersuchungen prüfen, bedienen, reinigen und warten
- HK 3.2: Patientenproben vorschriftsgemäss entnehmen, lagern oder weiterleiten
- HK 3.3: Patientenspezifische Laboranalysen unter Vorgaben des Qualitätsmanagements durchführen und die Laborparameter beurteilen
- HK 3.4: Analysedaten validieren, mit den Standardwerten vergleichen, sowie interpretieren und die Daten an die Ärztin oder den Arzt weiterleiten

Die Kandidatin oder der Kandidat zeigt im Rahmen einer realistischen beruflichen Praxissituation anhand von drei verschiedenen Aufgaben die oben aufgeführten Handlungskompetenzen. Sie oder er organisiert die Arbeiten selbst in einem sinnvollen Ablauf und handelt qualitätsbewusst, überzeugend und eigenverantwortlich unter Einhaltung der notwendigen Hygienemassnahmen.

Der Zeitaufwand und der Schwierigkeitsgrad der drei Aufgaben sind ausgewogen.

### **Position 3 Durchführen von bildgebender Diagnostik und Beurteilen der Bildqualität**

Position 3 besteht aus zwei Unterpositionen, für welche jeweils eine Note gesetzt wird.

#### **Unterposition 3.1.**

***(30 Minuten, praktisch)***

Die Unterposition 3.1. umfasst folgende Handlungskompetenzen

- HK 4.1: Gerätschaften für bildgebende Diagnostik prüfen, bedienen, reinigen, pflegen und unterhalten.
- HK 4.2: Bildgebende Untersuchungen analog / digital im Niedrigdosisbereich bei Thorax und Extremitäten durchführen und dabei die Vorgaben zum Strahlenschutz einhalten

Die Kandidatin oder der Kandidat zeigt im Rahmen einer realistischen Praxissituation anhand von vier verschiedenen Aufgaben die oben aufgeführten Handlungskompetenzen. Mindestens eine Aufgabe muss sich auf Thoraxröntgen p.a. beziehen. Es werden alle drei grundlegenden Arbeitstechniken durch die oder den MPA anhand der ausgewählten Aufgaben ausgeführt: Strahlenschutz beachten (S) (LZ 4.2.1), Umgang mit Patientinnen/Patienten (P) (L.Z. 4.2.2.) und Einstellungstechnik mit Bildqualität (Q) (LZ 4.2.2). Die Kandidatin oder der Kandidat zeigt qualitätsbewusstes, umweltbewusstes, eigenverantwortliches und sicheres Handeln unter Einhaltung der notwendigen Hygienemassnahmen.

Der Zeitaufwand und der Schwierigkeitsgrad der vier Aufgaben zur Röntgeneinstellung sind ausgewogen.

#### **Unterposition 3.2.**

***(15 Minuten, mündlich)***

Unterposition 3.2. umfasst die folgende Handlungskompetenz:

- HK 4.3: Bildqualität beurteilen und die Bilder der Ärztin oder dem Arzt weiterleiten

Die Kandidatin oder der Kandidat führt im Rahmen eines Fachgesprächs zu drei Praxisfällen eine Bildbeurteilung durch. Die drei Aufgaben zur Bildbeurteilung sind im Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand ausgewogen. Mindestens eine Aufgabe muss sich auf Thoraxröntgen p.a. beziehen.

#### ***Gewichtung***

Bei Position 3 setzt sich die Gewichtung wie folgt zusammen:

- Unterposition 3.1.: 80 %
- Unterposition 3.2.: 20 %

### **Position 4 Ausführen von therapeutischen Massnahmen**

***(45 Minuten, praktisch)***

Die Position 4 umfasst folgende Handlungskompetenzen:

- HK 5.1: Gerätschaften für Therapiemassnahmen prüfen, bedienen, reinigen und warten

- HK 5.2: Therapeutische Massnahmen gemäss Vorgaben patientengerecht durchführen
- HK 5.3: Patientinnen und Patienten und Angehörige bezüglich Medikamentengebrauch und spezifischen Therapiemassnahmen nach Vorgaben instruieren
- HK 5.4: Nachsorge und Prävention von Komplikationen gemäss Vorgaben planen und ausführen

Die Kandidatin oder der Kandidat zeigt im Umgang mit einer Patientin oder einem Patienten (Figurantin/Figurant) die oben aufgeführten Handlungskompetenzen in einer beruflichen Praxissituation entlang eines realistischen Handlungsbogens, welcher die folgenden Leistungsziele in versch. Kombinationen abdeckt. Der Zeitaufwand sollte sich grob nach dem jeweils aktuell gültigen Tarif richten.

- Basic Live Support (LZ 5.2.3)
- Impfungen/Injektionen (LZ 5.2.3), Infusionen (LZ 5.2.4), Verbände/Fixationen (LZ 5.2.5), Wundbehandlungen (LZ 5.2.6), Inhalationen (LZ 5.2.7) oder Ohrspülungen (LZ 5.2.8)
- Patienteninstruktion (LZ 5.3.1 und LZ 5.3.2)
- Nachsorge und Prävention (5.4.1 und 5.4.2)

Der Zeitaufwand und der Schwierigkeitsgrad der zu lösenden Teilaufgabenstellungen sind ausgewogen. Die Kandidatin oder der Kandidat handelt qualitätsbewusst, umweltbewusst und eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der notwendigen Hygienemassnahmen.

## 4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 3 3/4 Stunden.

Die Note des Qualifikationsbereichs Berufskennnisse ist eine Fallnote.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer	Gewichtung
		<u>schriftlich</u>	
1	Organisieren und Administrieren der medizinischen Praxis	60 Min.	20 %
2	Assistieren in der medizinischen Sprechstunde und Durchführen von diagnostischen Massnahmen	60 Min.	15 %
3	Durchführen von Laboruntersuchungen und Beurteilung der Laborparameter	45 Min.	20 %
4	Durchführen von bildgebender Diagnostik und Beurteilung der Bildqualität	30 Min	30 %
5	Ausführen von therapeutischen Massnahmen	30 Min.	15 %

*Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.*

Der Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird mit schriftlichen und/oder digitalen Prüfungen durchgeführt. Für jede Position findet eine Prüfung mit der angegebenen Prüfungsdauer statt. Die

Aufgaben werden von realistischen beruflichen Praxissituationen abgeleitet. Sie umfassen in den einzelnen Positionen die folgenden Handlungskompetenzen mit nachstehenden Gewichtungen:

### **Position 1 Organisieren und Administrieren der medizinischen Praxis**

- Handlungskompetenz 1.1: Mit Patientinnen und Patienten adressatengerecht kommunizieren und das Vorgehen festlegen Gewichtung: 15%
- Handlungskompetenz 1.3: Abläufe in der Praxis gemäss Vorgaben und unter Beachtung des Qualitätsmanagements planen und festlegen Gewichtung: 25%
- Handlungskompetenz 1.4: Patientendaten, Daten der Praxis und externer Stellen sowie Leistungen administrieren Gewichtung: 25%
- Handlungskompetenz 1.5: Medikamente und Praxisapotheke gemäss Vorgaben bewirtschaften Gewichtung: 20%
- Handlungskompetenz 1.6: Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel bewirtschaften Gewichtung: 15%

### **Position 2 Assistieren in der medizinischen Sprechstunde und Durchführen von diagnostischen Massnahmen**

- Handlungskompetenz 2.2: Patientinnen und Patienten über die notwendigen Vorbereitungen und den geplanten Ablauf der Sprechstunde instruieren Gewichtung: 10%
- Handlungskompetenz 2.3: Der Ärztin oder dem Arzt in der Sprechstunde assistieren und diagnostische Massnahmen durchführen Gewichtung: 70%
- Handlungskompetenz 2.5: Die Vorschriften, Empfehlungen und betrieblichen Standards der Hygiene, der Sicherheit und des Umweltschutzes einhalten Gewichtung: 20%

### **Position 3 Durchführen von Laboruntersuchungen und Beurteilen der Laborparameter**

- Handlungskompetenz 3.1: Gerätschaften für Laboruntersuchungen prüfen, bedienen, reinigen und warten Gewichtung: 25%
- Handlungskompetenz 3.2: Patientenproben vorschriftsgemäss entnehmen, lagern oder weiterleiten Gewichtung: 25%
- Handlungskompetenz 3.3: Patientenspezifische Laboranalysen unter Vorgaben des Qualitätsmanagements durchführen und die Laborparameter beurteilen Gewichtung: 30%
- Handlungskompetenz 3.4: Analysedaten validieren, mit den Standardwerten vergleichen, sowie interpretieren und die Daten an die Ärztin oder den Arzt weiterleiten Gewichtung: 20%

### **Position 4 Durchführen von bildgebender Diagnostik und Beurteilen der Bildqualität**

- Handlungskompetenz 4.1: Gerätschaften für bildgebende Diagnostik prüfen, bedienen, reinigen, pflegen und unterhalten Gewichtung: 10%
- Handlungskompetenz 4.2: Bildgebende Untersuchungen analog und digital im Niedrigdosisbereich bei Thorax und Extremitäten durchführen und dabei die Vorgaben zum Strahlenschutz einhalten Gewichtung: 50%

- Handlungskompetenz 4.3: Bildqualität beurteilen und die Bilder der Ärztin oder dem Arzt weiterleiten Gewichtung: 40%

### **Position 5 Ausführen von therapeutischen Massnahmen**

- Handlungskompetenz 5.1: Gerätschaften für Therapiemassnahmen prüfen, bedienen, reinigen und warten Gewichtung: 10%
- Handlungskompetenz 5.2: Therapeutische Massnahmen gemäss Vorgaben patientengerecht durchführen Gewichtung: 70%
- Handlungskompetenz 5.3: Patientinnen und Patienten und Angehörige bezüglich Medikamentengebrauch und spezifischen Therapiemassnahmen nach Vorgaben instruieren Gewichtung: 10%
- Handlungskompetenz 5.4: Nachsorge und Prävention von Komplikationen gemäss Vorgaben planen und ausführen Gewichtung: 10%

Die Autorengruppen haben darauf zu achten, dass in der schriftlichen Prüfung nicht Inhalte geprüft werden, die bereits mit der praktischen Prüfung abgedeckt sind. Die medizinische Fremdsprache wird in den praktischen Prüfungen überprüft und ist nicht Bestandteil des Qualifikationsbereich Berufskennnisse.

Die Bewertung der Prüfungen erfolgt in Punkten; das Punktetotal wird in eine Note pro Position umgerechnet (ganze oder halbe Note)<sup>3</sup>.

## **4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung**

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

## **5 Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderlichen Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

## **6 Angaben zur Organisation**

### **6.1 Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde des Lehrbetriebskantons (Standort-Kanton des Lehrbetriebes; siehe dazu: <http://afb.berufsbildung.ch>).

### **6.2 Bestehen der Prüfung**

---

<sup>3</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pek>

Die Bestehensregeln richten sich nach Art. 19 der Bildungsverordnung. Dort wird festgehalten, dass das Qualifikationsverfahren bestanden ist, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» min. mit der Note 4,0 bewertet wird,
- b. der Qualifikationsbereich «Berufskennntnisse» min. mit der Note 4,0 bewertet wird und
- c. die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt.

Hinweise und Instrumente für die Praxis finden Sie unter <http://www.ehb.swiss/pex> sowie unter <http://www.mpaschweiz.ch>.

### **6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse an die Lehrvertragsparteien erfolgt nach Abschluss aller Prüfungsteile durch den Lehrbetriebskanton und richtet sich nach dessen kantonalen Bestimmungen. Vorher dürfen keine Mitteilungen über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile gemacht werden. Gegenüber Drittpersonen sind die Prüfungsorgane zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **6.4 Eröffnung des Entscheides**

Der Entscheid über das Bestehen oder Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens resp. das Fähigkeitszeugnis und der Notenausweis werden der Kandidatin / dem Kandidaten in schriftlicher Form eröffnet. Das Schreiben ist eine Verfügung und enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Für den Erlass dieser Verfügung ist die Prüfungsbehörde des Lehrbetriebskantons zuständig.

### **6.5 Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Das Vorgehen bei einer Verhinderung an der Teilnahme des Qualifikationsverfahrens wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen des Lehrbetriebskantons.

### **6.6 Prüfungswiederholung**

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen richten sich nach Art. 20 der Bildungsverordnung

### **6.7 Rekursverfahren/Rechtsmittel**

Das Rekursverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht des Lehrbetriebskantons. Konkrete Informationen enthält die Rechtsmittelbelehrung der Noteneröffnung sowie das Begleitheft zum Prüfungsaufgebot. In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine rasche Kontaktaufnahme mit der kantonalen Behörde des Lehrbetriebskantons (siehe Punkt 6.1).

### **6.8 Archivierung**

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

## Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Medizinische Praxisassistentin und Medizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) treten am 12.11.2020 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 19.11.2020

FMH

Der Präsident



Dr. med. Jürg Schlup

die Generalsekretärin



Dr. iur. Ursina Pally Hofmann

SVA

Die Präsidentin



Nicole Thönen

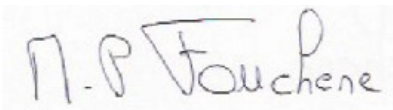
der Geschäftsführer



Bruno Gutknecht


ARAM

Die Präsidentin



Marie-Paule Fauchère

Secrétaire générale



Désirée Lauper

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 12.11.2020 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Medizinische Praxisassistentin und Medizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) Stellung bezogen.

## Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Medizinische Praxisassistentin/ Medizinischer Praxisassistent EFZ	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://www.qv.berufsbildung.ch">http://www.qv.berufsbildung.ch</a>
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote  Notenblatt Berufsfachschule  Liste der Aufnahmen Bildgebende Diagnostik	Vorlage SDBB   CSFO   Liste BILDGEBENDE DIAGNOSTIK [37 Bilder der Aufnahmen ( x geeignet für Bildbeurteilung)]
Prüfungsprotokolle mit Beurteilungsraster für die mündlichen und praktischen Prüfungen	<a href="http://www.mpaschweiz.ch">http://www.mpaschweiz.ch</a>
Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für MPA	<a href="http://www.mpaschweiz.ch">http://www.mpaschweiz.ch</a>